

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

SIGRID MÜLLER, CLAUDIA FUCHS, Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten, Frankfurt a. M. (Fischer Taschenbuch) 1993, Bd. 11944, 240 Seiten, DM 16.90.

Den Leserinnen und Leser dieser Zeitschrift ist die Diskussion um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern bereits bestens bekannt. In der Nummer 1993/2 berichtete Urs Albrecht über die interdepartementale Arbeitsgruppe, die für das Deutsche einen Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache erarbeiten soll. Auch in den umliegenden deutschsprachigen Ländern tut sich einiges auf diesem Gebiet. Ende 1993 erschien als Taschenbuch, das heisst in hoher Auflage, das "Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten". Es wurde von der feministischen Sprachwissenschaftlerin Claudia Fuchs und der Germanistin Sigrid Müller im Auftrag des Magistrats der Stadt Frankfurt/Main erarbeitet und enthält neben einem kurzen Einleitungskapitel einen sehr ausführlichen Beispielteil, der zum Nachschlagen anregt.

In ihrer Einleitung stellen die Autorinnen vier Grundsätze zur Vermeidung nichtsexistischer Sprachverwendung auf, die in der Folge vorgestellt werden:

1. Grundsatz: Die sprachliche Sichtbarmachung des Geschlechts.

"Personen Bezeichnungen jeglicher Art, vor allem aber Anredeformen, Berufsbezeichnungen, Amts- und Funktionsbezeichnungen, sollen so gewählt werden, dass sie Frauen und Männer gleichermassen bezeichnen. Das bedeutet, dass Frauen und Männer die Möglichkeit haben sollen, ihren Beruf, ihre Stellung, ihr Amt usw. mit einem Wort zu bezeichnen, das auch das Geschlecht der jeweiligen Person benennt: *die Sachbearbeiterin, der Sachbearbeiter.*" Dieser Grundsatz ist eine Absage an die

Verwendung des 'generischen Maskulinums' (das heisst, die männliche Form gilt sowohl für die Bezeichnung von Männern wie von Frauen), denn dieses ist kein 'geschlechtsneutraler' Oberbegriff. Frauen stehen immer wieder vor der Schwierigkeit herauszufinden, ob sie nun mitgemeint sind oder nicht (*Alle Bürger dieses Landes erhalten einen Pass und Jeder Schweizer ist wehrpflichtig*).

2. Symmetrische Bezeichnungen für Frauen und Männer.

"Personenbezeichnungen, die sich auf Frauen und Männer gleichermaßen beziehen, sollen formal symmetrisch sein und im gleichen Bedeutungsumfang verwendet werden. 'Symmetrisch formulieren bedeutet, dass immer dann, wenn Männer mit Titeln, Vor- und Zunamen, Berufs-, Amts- oder Funktionsbezeichnung genannt werden, Frauen in gleicher Art und Weise zu bezeichnen sind (also nicht *Herr Bundesrat Cotti und Frau Ruth Dreifuss*/ Ist). 'Im gleichen Bedeutungsumfang' bedeutet, dass Personenbezeichnungen mit gleichem Inhalt benutzt werden. Dies gilt z.B. für Berufsbezeichnungen, bei denen darauf geachtet werden muss, für die feminine Bezeichnung nicht ein Wort zu wählen, das einen niedrigeren Rang oder niedrigere Qualifikation suggeriert (ein *Sekretär* ist oft nicht dasselbe wie eine *Sekretärin*/ Ist)."

3. Grundsatz: Gleiche Chancen des Gemeintseins.

"Wird auf Personen in ganz allgemeiner Form Bezug genommen, soll gewährleistet sein, dass sich Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen und gemeint fühlen können." (Statt *Die Berner freuen sich an ihrer Stadt* tönt die Paarform *Die Bernerinnen und Berner freuen sich an ihrer Stadt* genauso elegant).

4. Grundsatz: Das Titanicprinzip, d.h. das Femininum zuerst.

Um einen Bewusstseinswandel zu fördern, soll die feminine Form der Bezeichnung an erster Stelle stehen, wenn beide Formen einer Personenbezeichnung verwendet werden. Der Name ist meiner Ansicht nach unglücklich gewählt: Wenn bei Schiffsunglücken der Rettungsruf dahinge-

hend lautet, dass Frauen und Kinder zuerst gerettet werden sollen, mag das ja in Ordnung sein. Doch in der Sprache geht es nicht darum, Frauen als Opfer zu retten, sondern es geht um eine gerechte Berücksichtigung beider Geschlechter.

Die Autorinnen zeigen, dass eine nichtsexistische Sprache keine neuen unmöglichen Sprachkreationen nötig macht. Vielmehr richten sich die Strategien einer nichtsexistischen Sprache nach den Regeln der deutschen Sprache. «Was wir Ihnen hier an Umformulierungen vorschlagen, kommt in Texten regelmässig vor, es sind normale deutsche Sätze und Wortformen. Viele haben aber bisher nicht die Möglichkeit gehabt, sich diese Formulierungen unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von sexistischer Sprache genauer anzuschauen.» (S.14) Einige der Strategien seien hier aufgeführt.

Personenbezeichnungen: Für die meisten Personenbezeichnungen gibt es im Deutschen eine weibliche und eine männliche Form. Sollen nun Frauen und Männer ausdrücklich bezeichnet werden, gibt es drei Möglichkeiten: die vollständige *Paarform* sowie die beiden Varianten der *Spar-schreibung*, das *Splitting* und das *Binnen-I* (Gross-I): also *Zuhörerinnen und Zuhörer*, *Zuhörer/innen*, *ZuhörerInnen*. Das *Splitting* eignet sich nicht bei allen Wörtern und sollte nur verwendet werden, wenn die Endung direkt an den Wortstamm angehängt wird und sich kein Vokal ändert (also *Leser/innen*). Wird diese Regel nicht beachtet, so entstehen unlesbare Formen wie *der/des Arbeiter/s/in* für *der Arbeiterin/des Arbeiters*. Ebenfalls nicht splitten lassen sich Wörter, bei denen an einen Wortstamm zwei verschiedene Endungen angehängt werden oder bei denen sich ein Vokal ändert (*die Beamtin/der Beamte*, *Juden/Jüdinnen*). Als Faustregel gilt, dass alle Personenbezeichnungen gesplittet werden können, die auch ohne Schrägstriche geschrieben ein grammatisch richtiges Wort ergeben. (Diese Regel gilt auch für das *Binnen-I*.)

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen können auch aus Partizipien von Verben gebildet werden: *studieren - studierend - Studierende*. Wann welche Formulierungen zu wählen sind, hängt nicht von bestimmten Regeln ab, sondern von der Kreativität der Schreibenden, von der Art des Textes und vom jeweiligen Kontext. In Aktennotizen dürfte ein *Binnen-I* kaum stören, hingegen ist diese Form wohl kaum geeignet für Gesetzestexte ...

Weitere Umformulierungsvorschläge seien nur kurz aufgelistet:

- *Alle, die + Tätigkeitswort* statt maskuline Bezeichnung
- *Alle, die* statt jeder, der
- *Personen, die* statt wer, der
- *Adjektiv* statt maskulines Hauptwort (*ärztlicher Rat* statt *Rat des Arztes*)
- *Relativsatz* statt maskuline Bezeichnung (*diejenigen, die den Literaturpreis erhalten haben* statt *die Literaturpreisträger*)
- *Passivsatz* statt 'man' (*bisher wird mit wenig Widerstand gerechnet* statt *man rechnet mit wenig Widerstand*)
- *Sachbezeichnung* statt Personenbezeichnung (*Gericht* statt *Richter*)
- *wer + Tätigkeitswort* statt wer + maskuline Bezeichnung (*wer dieses Buch versteht, kann gut denken* statt *ist ein guter Denker*).

Das Handbuch basiert auf ca. 1500 Textbelegen aller Art aus der Stadtverwaltung Frankfurt am Main. Der Praxisteil umfasst rund 200 Seiten. In zahlreichen Beispielen wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten einer geschlechtsneutralen Formulierung sich in den verschiedensten Textsorten anbieten. Der Beispielteil ist sehr umfassend und auch sehr detailliert. Eine erste Orientierung bietet das ausführliche Inhaltsverzeichnis, das leider sehr unübersichtlich gestaltet ist. Das Handbuch behandelt folgende Themen:

- Personenbezeichnungen in standardisierten Texten
- Personen, die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller verwandt sind, und Bezeichnungen für dritte Personen
- Amts- und Funktionsbezeichnungen; Berufsbezeichnungen
- Weiterführung und Ersetzung von Personenbezeichnungen
- Fehlerhaftes oder unsinniges Splitting
- Anrede in Formularen und Briefen
- Unterschriften in standardisierten Texten
- Übereinstimmung beim grammatischen Geschlecht

- Bezeichnungen für Personen nach ihrer Herkunft, nationalen Zugehörigkeit und ihrem Wohnort
- Männer der ersten Stunde und andere Abstrusitäten
- Personenbezeichnungen und ihre Weiterführung in längeren Texten
- Zusammengesetzte Wörter.

Die Beispiele werden immer nach dem gleichen Prinzip dargestellt: in drei Spalten stehen nebeneinander links die Vorlage, in der Mitte der Vorschlag gemäss nichtsexistischer Sprachverwendung und rechts ein Kommentar. Da das Handbuch nicht als Text konzipiert ist, der von vorne nach hinten gelesen wird, gibt es insbesondere in der Spalte 'Kommentar' zahlreiche Wiederholungen. Das lässt sich jedoch nicht vermeiden, da das Buch als Nachschlagewerk konzipiert ist und somit die Lektüre der voranstehenden Kapitel nicht vorausgesetzt werden kann. Vielleicht ist es zu Beginn nicht ganz einfach, sich im Handbuch zurechtzufinden. Es empfiehlt sich, etwas herumzublättern, im Inhaltsverzeichnis zu suchen und dort, wo das Gewünschte allenfalls zu finden wäre, auch noch die vorherigen und folgenden Seiten kurz anzuschauen. So können allmählich die Feinheiten entdeckt werden, und das Handbuch wird mit der Zeit zum vertrauten Begleiter oder zur vertrauten Begleiterin (je nachdem), das sehr gute Dienste leistet bei Formulierungsschwierigkeiten. Und noch ein letztes: Das Handbuch ist als Fischer Taschenbuch in der Reihe *Die Frau in der Gesellschaft* erschienen. Davon sollte sich niemand - weder Frau noch Mann - abschrecken lassen.

LILIANE STUDER, BERN

MARCEL BUTTLIGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung, insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Diss. iur. Zürich, Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft, Bern (Peter Lang) 1993, Bd. 1360, XXXII und 326 Seiten.

Die anzuzeigende Zürcher Dissertation von Marcel Buttlinger befasst sich mit der Verordnungstätigkeit der Regierung und deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, d.h. dem Vetorecht des Parlaments gegenüber Verordnungen der Regierung. Der Autor hat seine Arbeit in vier Teile gegliedert.

Im *ersten Teil* (§§ 1 - 7) wird die Aufteilung der Rechtsetzungsbefugnisse zwischen Bundesrat, Bundesversammlung und Volk behandelt. Eingehend befasst sich Buttlinger mit der Rechtsetzungstätigkeit des Bundesrates (§ 2). Ausführlich legt er die verschiedenen Kategorien von Verordnungen dar. Allerdings verzichtet er am Schluss dieses Paragraphen etwas überraschend auf die Weiterführung der Unterscheidungen mit dem Hinweis, dass im Rahmen seiner Arbeit unter der Verordnungstätigkeit der Erlass von Verordnungen jeglicher Art zu verstehen sei (S. 17). In Paragraph 4 erläutert der Autor das Verhältnis des Parlaments zum Bundesrat und zur Gesetzesdelegation. Seiner Auffassung nach wird das Gewaltenteilungsprinzip des 21. Jahrhunderts andere Gewalten zum Schutze anderer Freiheiten hemmen müssen, als dies das Prinzip im 17. Jahrhundert getan habe. Es sei deshalb staatsgestaltend und somit auf die Zukunft gerichtet; es fordere alle Rechtsetzungsorgane auf, jederzeit zu überprüfen, ob die Macht massvoll auf verschiedene Organe verteilt sei (S. 62). Diese Meinung kann ohne weiteres als zutreffend bezeichnet werden. Intensiv befasst sich der Verfasser in den Paragraphen 5 und 6 mit der Zulässigkeit und den Voraussetzungen der Gesetzesdelegation in Lehre und Rechtsprechung. Er kommt dabei mit Aubert zum Schluss, dass die Frage nach deren Zulässigkeit durch ihre langjährige bundesgerichtliche Anerkennung als erledigt zu betrachten ist (S. 91). Die Diskussion sei letztlich wenig fruchtbar gewesen und ein Streit unter Gelehrten geblieben (S. 116). Ist diese Schlussfolgerung wohl der Grund, weshalb sich Buttlinger weitgehend mit einer zusammenfassenden Darlegung der Gesetzesdelegation begnügt? Die Abgrenzung der Rechtsetzungskompetenzen der Staatsorgane Legislative und Exekutive sei und bleibe ein latentes Problem. Es gebe keine Patentlösungen (S. 124). Was die

Problematik der sogenannten Gesetzesdelegation (§ 7) betrifft, hält er dafür, dass die Aufteilung der Rechtsetzungsbefugnisse zwischen Exekutive und Legislative nicht abschliessend und endgültig normiert werden kann und darf. Zur klaren Aufzeigung der Verantwortlichkeiten müssten verfassungsrechtliche Garantien, insbesondere ein differenziertes gegenseitiges Kontrollsystem und ein weiterer Ausbau der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, eingebaut werden (S. 169 ff.).

Gegenstand des *zweiten Teils* (§§ 8 - 13) ist die Kontrolle der Rechtsetzungstätigkeit der Regierung. Aus den zahlreichen Kontrollmöglichkeiten hat der Verfasser verschiedene ausgewählt. Die Pflicht zur gleichzeitigen Vorlage von Gesetz und Verordnungsentwurf lehnt Buttlinger richtigerweise als zu wenig effizient ab (§ 10). Eingehend befasst er sich mit der unechten Motion (§ 11). Darunter versteht er jene Motionen, die den Bundesrat verpflichten, in einem ihm vom Parlament überlassenen (delegierten) Rechtsetzungsbereich gesetzgeberisch tätig zu werden (S. 203). Gemäss der ausführlich beschriebenen Praxis von National- und Ständerat ist die unechte Motion umstritten und wird von der Lehre auch abgelehnt, obwohl sie ein faktisches Mittel des Parlaments darstellt, um auf die delegierte Rechtsetzungskompetenz des Bundesrates Einfluss zu nehmen (S. 218).

Der *dritte Teil* enthält Ausführungen zur Genehmigungsverordnung (§§ 14 - 15). Buttlinger versteht darunter eine Verordnung der Exekutive, welche der Genehmigung des Parlaments unterliegt. Obwohl nach herrschender Lehre die Genehmigungsverordnung eine Verordnung der Exekutive bleibt, erscheint seiner Ansicht nach als einzig sachgerechte Lösung die Zuordnung der genehmigten Verordnung zur Exekutive *und* Legislative zu sein (S. 233 ff.). Wenn man davon ausgehe, dass Regierung und Parlament gemeinsam eine Verordnung erlassen und dass diese Genehmigungsverordnung somit ein Erlass beider Organe sei, folge daraus auch, dass beide dafür verantwortlich seien (S. 249). Es scheint fraglich, ob sich Buttlinger mit dieser Auffassung durchsetzen wird. In Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre vertritt der Verfasser die Ansicht, das Parlament könne im Rahmen der Genehmigung zu einer Verordnung nur ja oder nein sagen (S. 236 ff.). Vollziehungsverordnungen, zu deren Erlass die Regierung gestützt auf die Verfassung ermächtigt ist, dürfen - im Gegensatz zu unselbständigen gesetzesvertretenden Verordnungen - der Genehmigung durch die Legislative nicht unterstellt wer-

den; denn dadurch wird in die verfassungsmässige Kompetenzaufteilung zwischen der Regierung und dem Parlament eingegriffen (S. 241). Dieser Auffassung ist - unter Vorbehalt einer anderweitigen verfassungsmässigen Regelung - beizupflichten. Die Genehmigungsverordnung verschafft dem Parlament in bestimmten Bereichen die Möglichkeit, die Verordnung zu kontrollieren. Allerdings ist es bei Verordnungen des Bundesrates in den meisten Fällen zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit der zu genehmigenden Verordnung gekommen, weshalb Gegner der Genehmigungsverordnung ihr vorwerfen, sie kompliziere das Verfahren nur (S. 250).

Hinsichtlich der Praxis im Bund weist der Autor eingehend auf die Entstehungsgeschichte der einzelnen Genehmigungsverordnungen im Bereich des Verwaltungsorganisationsrechts, des Verkehrs- und Transportrechts, der Medizinalprüfungen und des Wirtschaftsverwaltungsrechts sowie auf ihre Begründung hin¹ (§ 15). Häufig hätten bei der Errichtung eines Genehmigungsvorbehalts rein politische Erwägungen oder verfassungshistorische Gründe eine Rolle gespielt. Dort, wo der politische Wille des Parlaments - aus Angst, an Macht zu verlieren - für die Genehmigungsverordnungen bestanden habe, seien diese unabhängig von kritischen juristischen Erwägungen eingeführt worden, und ohne dass die rechtliche Konstruktion oftmals durchdacht worden wäre (S. 274 f.). Buttlinger sieht eine gewisse Rechtfertigung für solche Genehmigungsverordnungen vor allem darin, dass sie als Rechtssetzungsform wohl die klassisch schweizerische Eigenart der Kompromisstendenz zum Aus-

¹ Die in Art. 60 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vorgesehene parlamentarische Genehmigung der durch den Bundesrat vorgenommenen Zuordnung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei soll mit dem neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz im übrigen wegfallen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 1993 zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG]; BBl 1993 III 997ff., insbesondere 1041f.).

An der bisherigen Rechtslage, wonach die Statuten der Eidg. Versicherungskasse gemäss Art. 48 des Beamtengesetzes der Genehmigung der Bundesversammlung bedürfen, soll hingegen auch in Zukunft nicht gerüttelt werden; die Botschaft des Bundesrates setzt sich mit der Genehmigungspflicht und ihrer Notwendigkeit überhaupt nicht auseinander (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 4. Oktober 1993 betreffend Änderung des Beamtengesetzes; Aufhebung des Bundesbeschlusses über den Teuerungsausgleich an das Bundespersonal; Genehmigung der Änderung der EVK-Statuten; Genehmigung der Änderung des Ämterverzeichnisses; BBl 1993 IV 512ff., insbesondere S.531 und 540).

druck bringe. Er unterstreicht indessen zu Recht auch, dass das Genehmigungsverfahren unökonomisch und aufwendig sei. In vielen Fällen sei es zu Grundsatzdiskussionen gekommen, die bei der Einführung der die Genehmigung vorsehenden gesetzlichen Grundlage hätten geführt werden sollen (S. 276). Die Ausführungen von Marcel Buttlinger zeigen deutlich, dass sich die Genehmigungsverordnung als parlamentarisches Kontrollinstrument in der Praxis nicht bewährt hat.

Der *vierte Teil* der Dissertation (§§ 16 - 19) befasst sich mit dem Verordnungsvorbehalt. Buttlinger versteht darunter die Rechtsetzungsform, bei der dem Parlament beim Erlass von Verordnungen der Regierung ein Vetorecht zusteht. Das Tätigwerden des Parlaments ist fakultativ. Wird das Veto durch einen Teil der Parlamentsmitglieder innert einer bestimmten Frist ergriffen, kommt es zu einer Abstimmung im Plenum. Das Parlament kann Verordnungen nur als Ganzes ablehnen oder gutheissen. Werden keine Einwände gegen die Verordnung erhoben, tritt diese nach Ablauf der parlamentarischen "Referendumsfrist" in Kraft. Wenn das Parlament ohne Mitwirkung des Volkes die an die Regierung delegierte Verordnungskompetenz durch Ergreifen des Vetorechts beschränkt, entsteht jedoch ein Widerspruch, weil nämlich das Volk zwar bei der formellen Gesetzgebung mitwirkt, bei der Kontrolle der Übereinstimmung des exekutiven Ordnungsrechts mit dem Gesetz hingegen ausgeschlossen ist. Buttlinger plädiert denn auch zu Recht dafür, dass dieser Widerspruch auf Verfassungsebene gelöst werden müsse; demnach muss die Kontrollkompetenz allein dem Parlament übertragen werden (S. 281 ff.).

Nach dem Dafürhalten von Buttlinger wird die Stellung des Parlaments durch die ihm eingeräumte Kontrollmöglichkeit gestärkt (S. 291). Völlig einig kann man mit dem Verfasser darin gehen, dass die Setzung von Recht eine der wichtigsten Staatstätigkeiten überhaupt ist und dass der Entscheid über die konkrete Aufteilung der Rechtsetzungsbefugnisse zwischen den Teilorganen Parlament und Volk einerseits und der Regierung andererseits auf Stufe Verfassung erfolgen muss. Die Normierung des Verordnungsvorbehalts auf Verfassungsebene konkretisiere die Ausgestaltung des Gewaltenteilungsprinzips. Der Verordnungsvorbehalt sei somit ein Teil des Gewaltenteilungssystems des betreffenden Staatswesens (S. 294 f.). Im Gegensatz zur Genehmigungsverordnung plädiert Buttlinger beim Verordnungsvorbehalt demnach für eine Verfassungs-

grundlage. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Zwar ist er der Meinung, dass die Stellung der Regierung geschwächt wird, doch verbleibt dieser bei der Rahmen- und Grundsatzgesetzgebung noch genügend kreativer Gestaltungsraum, damit sie ihrer verfassungsmässigen Aufgabe der Gesetzesvollziehung normativ nachkommen kann (S. 295). Besteht indessen nicht ein Widerspruch zwischen der auf der Verfassung basierenden Kompetenz der Regierung, Vollzugsvorschriften zu erlassen, und der vom Verfasser gestellten Forderung, wonach grundsätzlich *alle* Verordnungen der Exekutive dem Verordnungsvorbehalt zu unterstellen seien, nur weil die Unterscheidungen der einzelnen Verordnungsarten nicht befriedigten (vgl. S. 282)? Auf jeden Fall will es dem Rezensenten trotzdem nicht in den Kopf, weshalb der Regierung nicht ein eigener Rechtsetzungsbereich ohne parlamentarisches Vetorecht zugestanden werden kann. Beim System der Genehmigungsverordnung unterliegt die Vollzugsverordnung schliesslich auch nicht der parlamentarischen Kontrolle. Im Hinblick auf die konkrete Regelung des Verordnungsvorbehalts stellt sich deshalb die Frage, ob tatsächlich alle Verordnungen in den gleichen Topf geworfen und dem Verordnungsvorbehalt unterliegen sollen. Es wäre begrüssenswert gewesen, wenn sich Buttlinger kritischer mit dieser Problematik auseinandergesetzt hätte. Eine den Verordnungsvorbehalt einräumende Verfassungsbestimmung müsste sich demnach eindeutig zum Gegenstand der parlamentarischen Kontrolle äussern.

Der Autor verneint im übrigen, dass es zu einer Verwischung von Verantwortlichkeiten komme. Sowohl Exekutive als auch Legislative tragen gemeinsam Verantwortung, wobei die Verantwortlichkeiten klar getrennt sind: Die Regierung setzt Verordnungsrecht und das Parlament übt die Kontrolle darüber aus (S. 296). Da das Volk von der Kontrolle über die Verordnungstätigkeit ausgeschlossen sei, bestehe aber die Möglichkeit, dass das Parlament im Gesetz möglichst wenig festlege, um dann das Verordnungsrecht mittels Veto allein beeinflussen zu können. Deshalb schlägt der Verfasser richtigerweise eine eingrenzende materielle Umschreibung des Gesetzesbegriffs in der Verfassung vor (S. 297 f.). Marcel Buttlinger schliesst seine Arbeit mit einem Vorschlag für eine Verfassungsbestimmung ab, mit der der Verordnungsvorbehalt auch auf Bundesebene eingeführt werden soll (S. 322).

Marcel Buttlinger hat sich mit einem interessanten Aspekt der Gesetzgebung beschäftigt. Mit Gewinn lesen sich die Ausführungen zur Geneh-

migungsverordnung und zum Verordnungsvorbehalt. Eine übersichtliche, vergleichende Darstellung dieser beiden Kontrollmechanismen (z.B. in tabellarischer Form) hätte die Arbeit indessen ohne Zweifel aufgewertet. Ob sich das vorgeschlagene Vetorecht des Parlaments tatsächlich durchsetzen wird, wird die weitere Entwicklung zeigen. Die Dissertation enthält einige aufschlussreiche Hinweise auf die Rechtsetzungspraxis. Mit seinem Textvorschlag für eine Verfassungsbestimmung über den Verordnungsvorbehalt hat der Autor in verdienstvoller Weise einen Beitrag zur Verfassungsgebung geleistet. Es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die zukünftigen Verfassungsgeber im Bund und in den Kantonen mit der Arbeit von Marcel Buttiger auseinandersetzen werden.

HANS GEORG NUSSBAUM